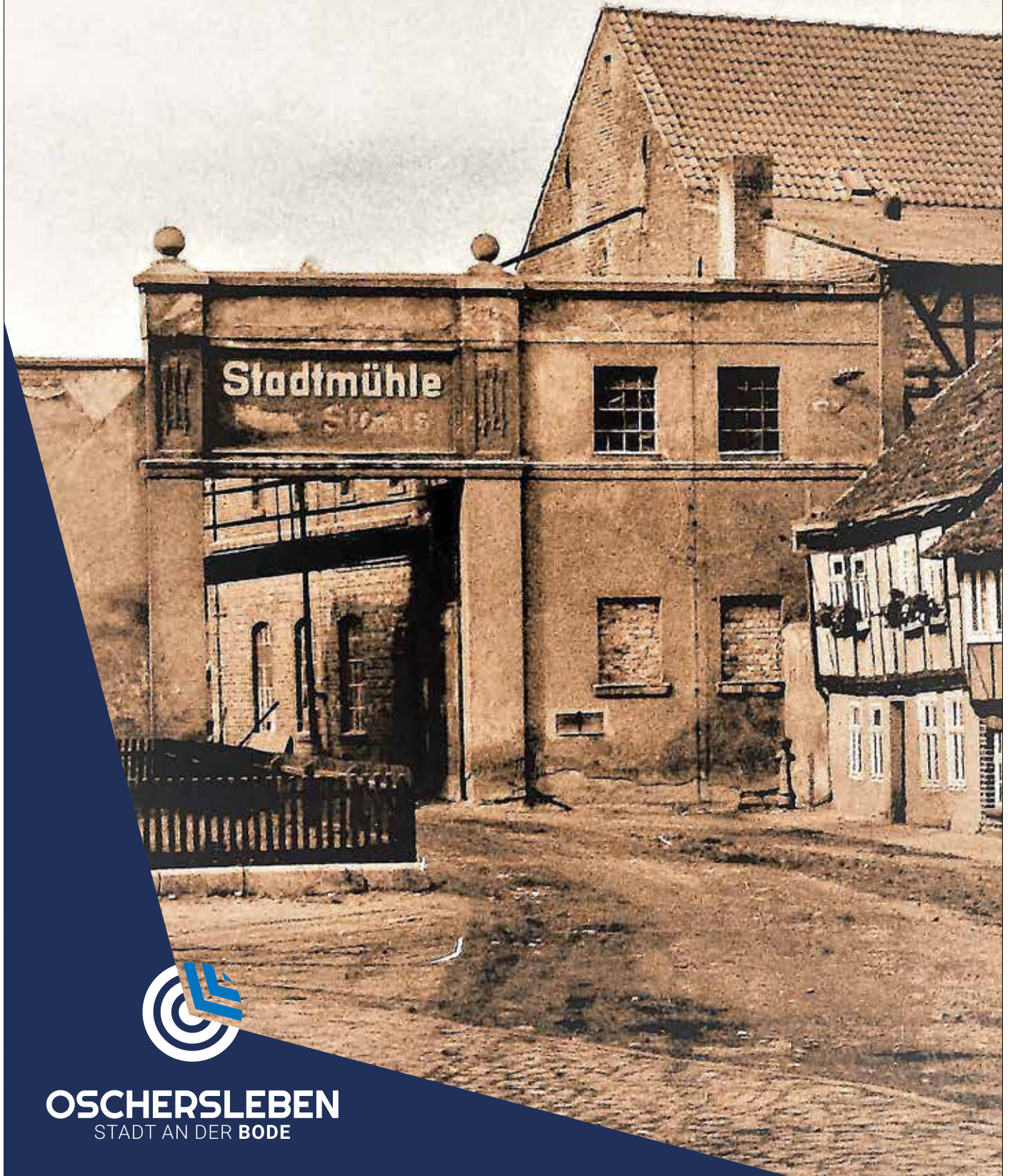


AMTLICHES

MITTEILUNGSBLATT

DER STADT OSCHERSLEBEN (BODE)



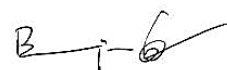
OSCHERSLEBEN
STADT AN DER BODE

Liebe Oscherslebenerinnen, liebe Oscherslebener,

ein weiteres Projekt unserer städtischen Wohnungsgesellschaft BEWOS GmbH nähert sich dem Abschluss: die Sanierung des ehemaligen Kaufhaus O. In der ersten Dezemberwoche wird auch ein Teil der Stadtverwaltung neue Räume im Kaufhaus beziehen. Damit sind dann alle Bereiche der Verwaltung in direkter Nähe zueinander angesiedelt. Für die Bürgerinnen und Bürger fallen damit Wege vom Rathaus in den Peseckendorfer Weg und umgekehrt endgültig weg. Doch nicht nur dieser Vorteil hat uns bewogen, diesen Schritt zu gehen. Ich sehe in der Verlagerung der Mitarbeiter in die Innenstadt einen Beitrag, die Kaufkraft in unserer Fußgängerzone etwas zu steigern. Man darf nicht vergessen, dass Kommunen nur wenig direkte Einflussmöglichkeiten auf die Kaufkraft haben. Hier lassen sich Synergien gut nutzen. Zugleich möchte ich Sie um Verständnis bitten, wenn in der Umzugswoche die Verwaltung weitestgehend geschlossen bleibt. Wir werden sicherstellen, dass in unabwendbaren Fällen die Erreichbarkeit gesichert bleibt.

Das zweite Thema ist ein leidiges. Während wir bislang was die Fallzahlen betrifft recht gut durch die Corona-Pandemie gekommen sind, lässt die weitere Entwicklung wenig Gutes erahnen. Darum bitte ich Sie, die schon manches Mal lästig gewordenen Abstands-, Hygiene- und Alltagsmasken-Regelungen wieder mit mehr Konsequenz anzuwenden. Jeder von uns hat in der Familie oder im Freundeskreis Menschen, für die eine Infektion eine ernste Gefahr darstellt, nicht wenige würden sogar selbst Risikopatienten sein. Wenn jeder einen kleinen Beitrag leistet, ist uns allen viel geholfen. Bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgermeister



Benjamin Kanngießer

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	Seite 4	Aus den Ortsteilen	
Aktuelles aus dem Rathaus	Seite 19	Hadmersleben	Seite 26
Angebote aus Oschersleben und Umgebung	Seite 21	Klein Oschersleben	Seite 27
Neues aus den Bibliotheken	Seite 22	Neindorf	Seite 27
Glückwünsche	Seite 24	Schermcke	Seite 27

Titelbild: Stadtarchiv, Gettmann Nachlass

Erreichbarkeiten

Stadtverwaltung

Rathaus, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)

Haus 1

Büro des Bürgermeisters Leiterin Frau Jäger	Ratsbüro Stabsstelle Breitband	Wirtschaftsförderung	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Finanzen Leiterin Frau Hoffmann	Haushaltsplanung Steuern und Abgaben	Controlling und Beteiligungsverwaltung Grundstücksverwaltung	Stadtkasse Zentrale Finanzbuchhaltung
Fachbereich Bürgerdienstleistungen Leiterin Frau Klare	Öffentliche Ordnung Brand- und Katastrophenschutz	Gewerbe und Bußgeld	Einwohnermeldewesen und Standesamt

Peseckendorfer Weg 3, 39387 Oschersleben (Bode)

Haus 2

Büro des Bürgermeisters Leiterin Frau Jäger	Personalverwaltung	IT	
Fachbereich Bürgerdienstleistungen Leiterin Frau Klare	Vergabemanagement und Beschaffung	Schulen, Kitas und Soziales	
Fachbereich Bauen und Umwelt Leiter Herr Czerwiński	Baubetrieb Tiefbau	Bauhof Planung	Technische Gebäudeverwaltung Friedhofswesen, Grün- und Parkanlagen

Hornhäuser Str. 5, 39387 Oschersleben (Bode)

Haus 3

Fachbereich Bürgerdienstleistungen Leiterin Frau Klare	Kultur, Tourismus und Sport
--	-----------------------------

Öffnungszeiten der Verwaltung

Mo. und Mi.	geschlossen
Di.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Do.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr.	9:00 - 12:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung	

Telefon (zentrale Vermittlung):
03949 912-0

Internetadresse:
www.oscherslebenbode.de



Schiedsstellen der Stadt Oschersleben (Bode)

Schiedsstelle I

Amtsbereich: Stadtgebiet Oschersleben (Bode), Ortsteile Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Andersleben, Beckendorf, Neindorf, Emmeringen, Groß Germersleben, Günthersdorf, Hordorf, Hornhausen, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Neubrandenleben, Schermcke

Vors. Thomas Leitow
Mitg. Ingrid Mann
Mitg. Uwe Hoffmann

Sprechstunde:

Jeden 1. Dienstag im Monat zwischen 16.00 – 17.00 Uhr im Rathaus sowie nach telefonischer Vereinbarung (03949 912-0).

Schiedsstelle IV

Amtsbereich: Peseckendorf, Stadt Hadmersleben

Vors. Melitta Glötzl Telefon (d) 039408 312
Mitg. Anette Junghans

Sprechstunde: nach Vereinbarung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung

der Stadt Oschersleben (Bode) zur Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an den Adventssonntagen.

Auf Grund des § 7 Absatz 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA Nr.33/2006) in der zurzeit gültigen Fassung, wird für die Stadt Oschersleben (Bode) folgendes verordnet:

§ 1

In dem in § 2 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) dürfen die Verkaufsstellen am 06. Dez. 2020 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet werden.

§ 2

Die Freigabe der Ladenöffnungszeiten gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode).

§ 3

Die Zahl von maximal vier Sonderöffnungen an Sonn- und Feiertagen pro Jahr je Betrieb ist einzuhalten. Sofern im Einzelfall bereits vor dem 06. Dez. 2020 mehr als zwei Sonderöffnungen in Anspruch genommen wurden oder noch werden, ist die Zahl dieser Öffnungen von den in § 1 festgesetzten Tagen abzusetzen.

§ 4

Die Arbeitnehmer dürfen entsprechend § 9 Abs. 2 LöffZeitG LSA während der im § 1 zugelassenen Öffnungszeiten höchstens 30 Minuten zur Vor- und Nachbereitung beschäftigt werden.

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt. Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 5

Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oschersleben (Bode) verkündet und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Oschersleben (Bode), den 21. Oktober 2020

Kanngießer
Bürgermeister

Bekanntmachung vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 3/2020 Solarpark „Photovoltaikanlage südlich der Bahnlinie“ in Oschersleben (Bode)

hier: Aufstellungsbeschluss im Bebauungsplanverfahren

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss fasste am 7. Juli 2020 in seiner öffentlichen Sitzung den Beschluss, das Bauleitverfahren für den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 3/2020 Solarpark „Photovoltaikanlage südlich der Bahnlinie“ in Oschersleben (Bode) gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 4 BauGB einzuleiten.

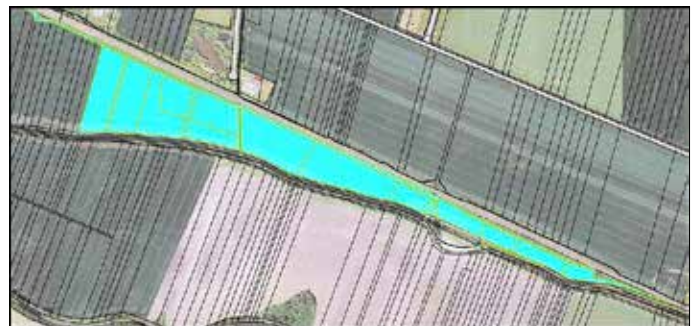
Der räumliche Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 3/2020 umfasst in der Gemarkung Oschersleben südlich der Bahnlinie folgende Flurstücke:

- Flur 10 Flurstücke: 313/103; 109/9; 107/5; 109/10; 108/2; 109/7; 111/3
- Flur 22 Flurstücke: 7/4; 7/2; 6/2; 5/2; 694/4; 4/3; 2/2; 3/6; 1
- Flur 23 Flurstücke: 3/6; 6/3; 8/10; 8/8; 8/9; 230/1; 229/1

Der Geltungsbereich ist ca. 190.000,0 m² groß. Er wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Bahnlinie
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzfläche
- im Süden durch landwirtschaftliche Nutzfläche
- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche

Darstellung des Geltungsbereiches:



2. Verfahren gem. 8 Abs. 4 BauGB

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt auf Antrag der Firma Wattmanufaktur GmbH & Co. KG aus Galmsbüll. Der Bebauungsplan kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Es wird das Verfahren gem. § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan durchgeführt.

3. Planungsziele

Der Planungsträger beabsichtigt auf dieser Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Fläche, auf der die Solarmodule aufgestellt werden sollen, umfasst ca. 19 ha, dabei werden etwa 6 ha Fläche von den Solarmodulen überdeckt.

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Zaun und Leitungen) bestehen. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 20° - 25°) angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Module wird voraussichtlich ca. 2,50 m bis max. 3,00 m betragen (variiert etwas je nach Topographie). Die Gestelle werden in den vorhandenen unbefestigten Untergrund gerammt. Für die Gründung kommen Rammpfähle aus Stahl zum Einsatz. Diese werden je nach Untergrund zwischen 2,00 m und 2,50 m in den Boden getrieben. Fundamente sind nicht erforderlich. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die Montage der Modultische erfolgt dann auf den Pfählen. Anschließend werden die Modultische mit PV-Elementen belegt und verkabelt. Zudem werden Trafostationen sowie ein Netzanschluss über eine externe Kabeltrasse errichtet. Die Sicherung der Anlage erfolgt durch einen Zaun und die verkehrliche Erschließung mittels öffentlicher Wege im Süden und Norden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Durchführung eines besonderen ökologischen Flächenmanagements. Hierbei wird vor allem auf eine standortbezogene, naturnahe Verwendung der Flächen unter den Solarmodulen Wert gelegt. Ziel ist es, im Rahmen dieses ökologischen Flächenmanagements, die Entwicklung des Grundstücks hin zur regionalen, extensiv landwirtschaftlichen Fläche zu ermöglichen. Artenvielfalt in Flora und Fauna begünstigen hier z. B. das Imkergewerbe und ebenfalls eine nachhaltige Beweidung. Bei der Erstellung des ökologischen Flächenkonzeptes berücksichtigt der Vorhabenträger die örtlich vorkommenden Arten und strebt eine Verbesserung des Lebensraumes innerhalb der Sondergebiete an. So entstehen Brut- und Nahrungsgebiete für viele Vogelarten und durch die Ansaat regionaler Pflanzen ein weitreichendes Nahrungsangebot für z. B. seltene Insekten und Bienen.

Oschersleben (Bode), den 6. November 2020

Kanngießer
Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und den Bibliotheken in den Ortsteilen Stadt Hadmersleben und Klein Oschersleben

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 sowie mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 23. Juni 1994 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.10.2020 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und der Bibliotheken in Ortsteilen Stadt Hadmersleben und Klein Oschersleben beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Bibliotheken sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode).

§ 2 Benutzerkreis

1. Jedermann ist berechtigt, nach Anmeldung als Benutzer im Rahmen dieser Satzung auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und andere Medieneinheiten zu entleihen und alle Dienstleistungen einschließlich Online-Dienste (soweit vorhanden) der Stadtbibliothek und der Bibliotheken in den Ortsteilen zu nutzen.
2. Für Leser ab 18 Jahre ist die Nutzung der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und der Bibliothek im Ortsteil Stadt Hadmersleben gebührenpflichtig.
3. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist die Benutzung der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und der Bibliotheken in den Ortsteilen Stadt Hadmersleben und Klein Oschersleben kostenlos.
4. Die Benutzung der Bibliothek im Ortsteil Klein Oschersleben ist für Jedermann kostenlos.
5. Für einzelne Dienstleistungen werden bestimmte Beträge laut Gebührentabelle, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

§ 3 Anmeldung

1. Der Besucher meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen gültigen Dokumentes durch Ausfüllen des Anmeldeformulars in der Bibliothek an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Unterschrift der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf dem Antrag vorzulegen. (Haftung)
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt mit seiner Unterschrift die Hausordnung, die Benutzersatzung und der darin enthaltenen Gebührentabelle an und verpflichtet sich, gemäß derer zu handeln. Weiterhin gibt er die Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung Statistik.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Bibliotheken haben festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 5 Ausleihverfahren

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher, Zeitschriften, Musikalien, audiovisuelle und andere Medieneinheiten entsprechend der aushängenden Ausleihzeiten entliehen. Auf Antrag kann die Leihfrist vor Ablauf verlängert werden, wenn keine anderweitigen Vorbestellungen vorliegen.

2. Ausgeliehene Medieneinheiten können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
3. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medieneinheiten unverzüglich zurückzufordern.
4. Nicht in der Bibliothek vorhandene Medieneinheiten können nach geltenden Richtlinien über den Leihverkehr beschafft werden.

§ 6 Benutzungsbedingungen der Online-Dienste

1. Die PC-Arbeitsplätze und das Internet/WLAN können von allen Personen mit Bibliotheksausweis genutzt werden. Ist bei Minderjährigen von 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten bzw. der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters bei der Anmeldung nicht erteilt worden, wird die Internet-/WLAN-Nutzung nicht gestattet. Vor dem Gebrauch und währenddessen erkannte Mängel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Es besteht bei Nichtfunktionieren kein Anspruch auf Technik.
2. Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich zur Inter-/WLAN- und Multimedia-Nutzung in gesetzlicher Weise. Das Surfen auf Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischen Inhalt ist untersagt. Verstöße führen zu einer Anzeige und zum Ausschluss von der Nutzung der Stadtbibliothek. Eine Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte ist nicht erlaubt.
3. Die Benutzerin/der Benutzer trifft auch für den allgemeinen Internetzugang selbst Vorkehrungen zum Schutz der Daten vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte.
4. Mobile Endgeräte wie PC, Tablet, Notebook können verwendet werden. Die Benutzerin/der Benutzer speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten oder für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden. Andere als die von der Stadtbibliothek vorgegebene Software darf an den zum Netzwerk der Stadt Oschersleben (Bode) gehörigen Computern nicht eingesetzt und an das Datennetz keine eigenen Geräte angeschlossen werden. Veränderungen an Hard- und Software sind nicht gestattet.
5. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Das Urheberrecht ist insbesondere auch bei der Internet- und Multimedienutzung zu beachten. Die gefertigten Vervielfältigungsstücke sind nur im engen Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu verwenden.
6. Personen, die gegen die Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung verstoßen, können von der Bibliotheksnutzung befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Vertreter, wenn diese im Hinblick auf Verstöße der/des zu Vertretenden ihren Pflichten nicht nachkommen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtungen der Stadtbibliothek haben im Rahmen des ihnen zustehenden Hausrechts das Recht, die Benutzerin/den Benutzer aus den Räumlichkeiten zu verweisen.

§ 7 Behandlung der entliehenen Medien- einheiten, Haftung

1. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medieneinheiten sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Bücher oder anderer Medieneinheiten ist der Bibliothek anzuzeigen. Die Benutzerin/der Benutzer ist schadensersatzpflichtig.
3. Die Weitergabe an Dritte ist für alle Medien untersagt.

§ 8 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Taschen, Mappen u. ä. sind in der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) im Taschenschrank wegzuschließen. In der Bibliothek Hadmersleben sind sie im Vorraum abzustellen.
2. Rauchen und laute Unterhaltung sind nicht gestattet.
3. Der Verzehr von Lebensmitteln ist untersagt. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- **§ 3 Abs. 3** Wohnungs- und Namensänderung nicht unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitteilt,
- **§ 6 Abs. 2 Satz 2** das Surfen auf Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischen Inhalt durchführt.
- **§ 6 Abs. 4 Satz 5 und 6** andere als die von der Stadtbibliothek vorgegebene Software an den zum Netzwerk der Stadt Oschersleben (Bode) gehörigen Computern einsetzt und an das Datennetz eigene Geräte anschließt. Veränderungen an Hard- und Software vornimmt.
- **§ 6 Abs. 5 Satz 2 und 3** das Urheberrecht verletzt.

2. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und der Bibliotheken in den Ortsteilen Stadt Hadmersleben und Klein Oschersleben tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und der Bibliotheken in den Ortsteilen Hadmersleben, Klein Oschersleben und Hornhausen in der Fassung der 2. Änderung vom 08.09.2016 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 14.10.2020

Kanngießer
Bürgermeister

- S -

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und der Bibliotheken in den Ortsteilen Stadt Hadmersleben und Klein Oschersleben

Gebührentabelle

1. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die angemeldeten Benutzer der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und der Bibliothek in den Ortsteilen Stadt Hadmersleben und Klein Oschersleben, die entsprechend § 2 der Satzung Dienstleistungen in Anspruch genommen bzw. die Ausleihfrist überschritten haben.

2. Gebührenhöhe

2.1. Benutzergebühren der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und der Bibliothek im Ortsteil Hadmersleben

- | | |
|---|------------|
| a) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist die Nutzung | kostenlos |
| b) Leser ab 18 Jahre zahlen eine Jahresgebühr von | 20,00 Euro |
| c) Schüler, Lehrlinge, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und betreute Personen mit anerkannter Behinderung (Behindertenausweis mit Vermerk H und B) zahlen eine Jahresgebühr von | 10,00 Euro |
| d) Für die einmalige Ausleihe ohne Verlängerung wird ein Betrag von | 4,00 Euro |

2.2. Verwaltungsgebühren für die Stadtbibliothek Oschersleben und Bibliothek Hadmersleben

a) Bei Verstoß gegen § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung werden ohne schriftliche Mahnung folgende Mahngebühren erhoben:

Mahngebühren für die Benutzer ab 14 Jahre

- | | |
|--|-----------|
| - Bücher, MC, LP, CD und Zeitungen pro angefangene Woche und Medieneinheit | 0,50 Euro |
| - Videos, CD-Rom, DVD, Spiele pro Ausleihtag und Stück | 1,00 Euro |

Mahngebühren für die Benutzer bis 13 Jahre

- | | |
|--|-----------|
| - Videos, Spiele und CD-Rom, DVD pro Tag und Stück | 0,50 Euro |
| - Bücher, MC, LP, CD und Zeitungen pro angefangene Woche und pro Medieneinheit | 0,25 Euro |

b) Bei schriftlicher Mahnung ist das Porto zusätzlich zu entrichten.

c) Bei Verstoß gegen § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung gelten folgende Gebühren:

- | | |
|---|-----------|
| - bei Verlust des Benutzerausweises | 1,00 Euro |
| - Identischer Ersatz oder voller Kostenersatz für die Wiederbeschaffung von verlorenen, beschädigten oder nicht wieder verwendbaren Medien zuzüglich für die Einarbeitung des Ersatzexemplars | 2,50 Euro |

2.3. Verwaltungsgebühren für die Bibliothek Klein Oschersleben

a) Bei Verstoß gegen § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung werden ohne schriftliche Mahnung folgende Mahngebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| - Mahngebühren für Erwachsene pro Woche und Entleiherung | 0,50 Euro |
| - Mahngebühren für Kinder pro Woche und Entleiherung | 0,25 Euro |

b) Bei schriftlicher Mahnung ist das Porto zusätzlich zu entrichten.

c) Bei Verstoß gegen § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung gelten folgende Gebühren:

- | | |
|---|-----------|
| - bei Verlust des Benutzerausweises | 0,50 Euro |
| - Identischer Ersatz oder voller Kostenersatz für die Wiederbeschaffung von verlorenen, beschädigten oder nicht wieder verwendbaren Medien zuzüglich für die Einarbeitung des Ersatzexemplars | 2,50 Euro |

d) Für die Fernentleihen trägt der Benutzer die Kosten.

2.4. Benutzergebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß § 5 Abs. 2 und 4 sowie § 6 der Satzung für die Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und die Bibliothek Hadmersleben

- | | |
|--|-----------|
| · Medientvorbestellungen in der Erwachsenenbibliothek | 0,50 Euro |
| · für Fernleihe | 5,00 Euro |
| · pro Medium aus Fernleihe in Kopieform | 1,00 Euro |
| · allgemeine Kopien pro Stück | 0,10 Euro |
| · Nutzung des Internet – Arbeitsplatzes für 1 Minute | 0,03 Euro |
| · Druck aus dem Internet pro Seite DIN A 4 | 0,25 Euro |
| · Schreibcomputer zur Anfertigung von persönlichen Schriftstücken pro Ausdruck/Seite | 0,25 Euro |

2.5. Benutzung des Lesecafés in der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode)

Das Lesecafé steht für Veranstaltungen der Bibliothek kostenlos zur Verfügung.

Verbände und Vereine können das Lesecafé kostenlos nutzen. Es ist eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 1,00 €/pro Treffen/Veranstaltung und pro Person zu entrichten.

3. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der aufgeführten Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Oschersleben (Bode) oder der Bibliotheken in den Ortsteilen Klein Oschersleben und Stadt Hadmersleben bzw. mit Überschreitung der Ausleihfrist. Die Gebühren gemäß Nr. 2.2 sind sofort fällig. Ihre Bezahlung der Gebühr durch den Gebührenschuldner erfolgt an die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) bzw. an die Mitarbeiter der Bibliothek in den Ortsteilen Klein Oschersleben und Stadt Hadmersleben.

2. Die Zahlung der Gebühr gemäß 2.1 ist zum festgesetzten Termin durch schriftlichen Bescheid fällig.

4. Niederschlagung, Stundung und Erlass

1. Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Oschersleben (Bode) auf Antrag eine Stundung gewähren.

2. Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann der Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

Satzung der Stadt Oschersleben (Bode)

zur Umlage von Verbandsbeiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“ und „Aller“ (Gewässersatzung)

Aufgrund der §§ 53 ff Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2, 4, 5, 8, 11, 36, 45, 90, 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) - alle Gesetze in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“ und „Aller“ (Gewässersatzung) für die Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile in seiner Sitzung am 13.10.2020 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung obliegt gem. § 53 des WG LSA dem Land, die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung obliegt gemäß § 54 (1) WG LSA den Unterhaltungsverbänden. Für das Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile sind dies die Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“ und „Aller“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in Ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer.

(2) Für die im jeweiligen Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke ist die Stadt Oschersleben (Bode) mit ihren Ortsteilen gem. § 54 (3) WG LSA gesetzliches Mitglied des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Die Mitglieder sind nach § 28 (1) des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 (3) WG LSA sowie den Satzungen der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“ und „Aller“ gegenüber den Unterhaltungsverbänden einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung Gewässer erster Ordnung an das Land abzuführen hat, beitragspflichtig. Sie haben den Verbänden die Beiträge zu leisten, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Oschersleben (Bode) als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden gem. § 56 (2) WG LSA wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

(5) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 2 Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich aus dem Flächenmaßstab und dem Erschwerismaßstab zusammen. Berechnungsgrundlage für die Um-

lage ist die Fläche des im Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücks.

(2) Der Flächenbeitrag ist gem. § 56 (1) WG LSA auf alle Grundstücke (Flächenumlage) und der Erschwerisbeitrag zusätzlich auf alle Grundstücke die nicht der Grundsteuer A unterliegen (zusätzliche Flächenumlage), umzulegen. Die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 (3) Satz 1 WG LSA.

(3) Zur Berechnung der Flächenumlage werden alle Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebietes im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile zu Grunde gelegt. Berechnungsgrundlage der zusätzlichen Flächenumlage sind alle Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebietes im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

(4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Fläche des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

(5) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr gem. 158 KVG LSA. Maßgebend sind die Ermittlungen des statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

§ 3 Umlagegegenstand/Umlagepflicht

(1) Die Stadt Oschersleben (Bode) legt die an die Unterhaltungsverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträge die aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in die Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

(3) Die Umlage wird als Flächenumlage und als Erschwerisumlage (= zusätzliche Flächenumlage) erhoben.

(4) Die Erschwerisbeiträge und die Flächenbeiträge der Stadt Oschersleben (Bode) in den jeweiligen Unterhaltungsverbänden sowie die Flächenumlage und die zusätzliche Flächenumlage sind aus der jeweils aktuellen Umlagetabelle ersichtlich, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke für das Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich der Ortsteile.

§ 5 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes der Umlageschuldner, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu im Grundbuch eingetragenen Berechtigten über. Die Umlagepflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der der Umschreibung im Grundbuch folgt.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Absatz 1 und 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Absatz 1 und 2 hinzu, der das Grundstück im Erhebungszeitraum nutzt.

(5) Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 (1) Nr. 4b, Satz 1 KAG LSA.

(6) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Absatz 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.

(7) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Absatz 2 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 2 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 6 Auskunftspflichten

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Erhebung und Bemessung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat er die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und ihm bekannte Beweismittel angibt.

(3) Verweigert ein Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, kann die Umlageveranlagung aufgrund einer sachgerechten Schätzung durch die Stadt Oschersleben (Bode) erfolgen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel, Umzug u. a.) der Stadt Oschersleben (Bode) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Oschersleben (Bode) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 7 Umlagesatz

(1) Für die Aufgaben der Unterhaltung öffentlicher Gewässern 1. und 2. Ordnung werden von den Umlageschuldnern gem. § 55 (3) und § 56a WG LSA Flächenumlagen für alle Grundstücke und Erschwerisumlagen in Form der zusätzlichen Flächenumlage für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, erhoben. Die Umlage bemisst sich nach näheren Bestimmungen der jeweils aktuellen Umlagetabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Umlage ergibt sich aus dem jährlichen Flächenbeitrag/Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und dem Produkt des Einwohnerbeitrages mit der Anzahl der Einwohner des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (Erschwerisbeitrag) geteilt durch

die ermittelten Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen als zusätzliche Flächenumlage für den jeweiligen Unterhaltungsverband und den Verwaltungskosten, die der Stadt Oschersleben (Bode) bei der Ermittlung und Heranziehung der Umlage entstehen. Die Berechnung der Umlage erfolgt je m² Grundstücksfläche (kaufmännisch gerundet).

(3) Umlagen kleiner 5 € werden nicht erhoben.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden alle Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebiete im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile zu Grunde gelegt.

§ 8 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Geht innerhalb des Kalenderjahres das Eigentum, das Erbbau- oder Nutzungsrecht auf einen anderen über, bemisst sich der Vorteil des jeweiligen Nutznießers anteilig nach dem Zeitraum, in welchem er das Recht am Grundstück innehatte.

Geänderte Beitragssätze der Unterhaltungsverbände werden durch Satzung jeweils zum 01.01. rückwirkend erlassen.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als Jahresumlage im Folgejahr festgesetzt, bei Eigentumswechsel jeweils anteilig nach dem zu bemessenden Zeitraum. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass die Umlage auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Stadt Oschersleben (Bode) die Umlage neu festsetzt.

(2) Die Umlage wird zum 15.07. jedes Jahres zur Zahlung fällig. Diese Fälligkeit gilt auch für die Fortgeltungsbescheide. Für nach dem 15.07. ausgereichte Bescheide wird die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Die Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

(3) Ab 500,00 € kann die zu entrichtende Umlage auf Antrag zu je einem Halb des Jahresbeitrages festgesetzt werden. Sie wird am 15. 06. und 15.08. jedes Jahres fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 (2) Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 6 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahme

(1) Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise zu belegen.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldnern sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern 1. und 2. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Oschersleben (Bode) zulässig.

(2) Die Stadt Oschersleben (Bode) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informatio-

nen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschaft- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) ermitteln lassen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer amtlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 14.10.2020

Kanngießer
Bürgermeister

- S -

Anlage Umlagetabelle

Verbandsbeiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“ und „Aller“

Die Verwaltungskosten werden prozentual nach Versiegelungsgrad des Verbandes auf die Flächenbeiträge und zusätzliche Flächenumlage umgelegt. Daraus ergibt sich die Umlage 2020.

Die Umlage für den Erhebungszeitraum **2020** beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände:

Unterhaltungs- verband	Versiegelungsanteil im Verband in % unversiegelt versiegelt	Umlage- bezeichnung	Verwaltungs- kosten je Umlage in €/ha	Flächenbeitrag und zus. FU in €/ha	Flächenumlage/ zus. FU 2020 in €/ha
Großer Graben	90	Flächenumlage	3,812449	12,261816	16,0743
Großer Graben	10	zus. FU	0,423605	27,118717	27,5423
Untere Bode	87,87	Flächenumlage	3,722221	10,256600	13,9788
Untere Bode	12,13	zus. FU	0,513833	8,509644	9,0235
Aller	90	Flächenbeitrag	3,812449	9,975125	13,7876
Aller	10	zus. FU	0,423605	0,000000	0,4236

mit 6 Stellen nach dem Komma gerechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma gerundet.

Bekanntmachung 1. Änderung des vorzeitiger Bebauungsplanentwurfes Nr. 2/2019 „Solarpark am Klärwerk“, in Oschersleben (Bode)

hier: erneute Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss der Stadt Oschersleben (Bode) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Oktober 2020 der 1. Änderung des vorzeitiger Bebauungsplanentwurfes Nr. 2/2019 „Solarpark am Klärwerk“ in Oschersleben (Bode) zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südöstlich der Kernstadt Oschersleben (s. Karte). Er ist ca. 13,0 ha groß.



Auszug aus der topographischen Karte M 1: 25.000 mit Kennzeichnung der Lage des Geltungsbereichs; [TK25/2019] © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18/1-13516/2009

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB wird der geänderte Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung, Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und die Studie Solarparks – Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes neue Energiewirtschaft (bne) e. V. und die vorliegenden Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Die Planungsunterlagen liegen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tage öffentlich aus. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird die öffentliche Auslage angemessen verlängert. Der Fachbereich 3, Bauen und Umwelt einschließlich Sachgebiet Planung, zieht in der Zeit vom 2. Dezember 2020 bis 4. Dezember 2020 um. Aus diesem Grund wird die öffentliche Auslage verlängert.

Die öffentliche Auslage erfolgt in der Zeit

vom 16. November 2020 bis 1. Dezember 2020
in der Stadt Oschersleben (Bode) im Haus 2, Peseckendorfer Weg 3, 3 im Flur des Obergeschosses zwischen den Diensträumen Zimmer Nr. 24 und 25

und

vom 7. Dezember 2020 bis 22. Dezember 2020
in der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 1. Etage, Sachgebiet Planung, öffentlich aus.

Die Auslage erfolgt zu den Dienstzeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Zusätzlich wird der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/2019 „Solarpark am Klärwerk“ auf der Internetseite der Stadt Oschersleben (Bode)

<https://www.oscherslebenbode.de/Home/Wirtschaft-Bauen/Bauen/Öffentlichkeitsbeteiligung> veröffentlicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch

- Informationen zu umliegenden Nutzungen, Zielen und Grundsätzen der Raumordnung
- Informationen zu möglichen Beeinträchtigungen während der Bauzeit
- Aufzeigen von Wirkfaktoren auf den Menschen
- Information zur Gefahrenabwehr und zur Löschwasserversorgung
- Informationen über den Verdacht auf Abwurfkampfmittel (Bombenabwurfgebiet) und die sich daraus ergebende Gefährdungen und Untersuchungsmaßnahmen

Schutzgüter Tiere und Pflanzen/Biotope

- Informationen zur Art und Lage von Schutzgebieten
- Bestandserfassung und -bewertung der Avifauna
- Informationen zu Vorkommen und der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten
- Aussagen zu den zu erwartenden Konflikten mit Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens
- Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff Biotopfläche, Arten- und Lebensgemeinschaften
- Informationen zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Schutzgüter Boden und Fläche

- Informationen zur Bodengeologie, zur Bodenversiegelung und zum Flächenverbrauch
- Informationen zur der nachhaltig wirkenden ökologischen Belastung durch die wirtschaftliche Vornutzung
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Wasser

- Informationen zum Grundwasser, zu Oberflächengewässer und Hochwasserschutzgebiete und Wirkfaktoren
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Luft/Klima

- Informationen zur regional- klimatischen Bedeutung des Plangebietes und seines Umfeldes
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Landschaftsbild/Landschaftserleben

- Informationen und Analyse des gegebenen Landschaftsbildes
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens
- Kompensationsbedarf für den Eingriff Landschaftsbild

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Information zu vorhandenen und umliegenden Denkmalbereichen und sonstigen Sachgüter
- Hinweise zum Vorkommen von archäologischen Kulturdenkmälern und erforderlicher Maßnahmen vor Baubeginn
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens

Folgende wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit dem Entwurf ebenfalls öffentlich aus:

- die Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 18.12.2019
Az. 24.33-20221/31-00898.1 sowie vom 06.10.2020, Az. 24.31-20221/31-00898.2
- die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 24.11.2019,
Az. 2019-00277 sowie vom 07.10.2020, Az. 2020-00227
- die Stellungnahme Fachämter Kreisplanung, Bauordnung, Natur und Umwelt des Landkreises Börde vom 19.11.2019,
Az. 2019-03913-bf sowie 0909.2020 Az.2020-03318
- die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Archäologie vom 27.11.2019,
Az. 19-25885/Alp und vom 27.08.2020, Az.20-19268/Alp

Stellungnahmen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/2019 „Solarpark am Klärwerk“ Oschersleben (Bode) können bis **zum 22. Dezember 2020** beim Fachbereich Bauen und Umwelt, SG Planung, der Stadt Oschersleben (Bode) abgegeben werden.

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich vorbringen oder mündlich zur Niederschrift im Sachgebiet Planung erklären. Die Stellungnahme kann auch per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de geschickt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen wird dem Bürger erst nach Beschlussfassung mitgeteilt.

Oschersleben (Bode), den 06. November 2020

Kanngießer
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile

Aufgrund der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA Seite 288) und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes

Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBL. LSA 2002, Seite 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 13.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 16 Absatz 2 - Anonyme Reihengrabstätten – erhält folgende Fassung:

§ 16

Anonyme Reihengrabstätten

(2) Es werden Reihengrabfelder für anonyme Feuerbestattungen auf dem Friedhof Oschersleben eingerichtet.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 14.10.2020

Kanngießer
Bürgermeister

- S -

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

(Flurbereinigungsbehörde)

Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 13.10.2020

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 13 – 26 BOE 053

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung Kroppenstedt-Süd und Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 86 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - in der aktuell gültigen Fassung - wird hiermit das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Kroppenstedt-Süd

Landkreis Börde

Verfahrenskennung BOE 053

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst im Landkreis Börde Teile der Gemarkung Kroppenstedt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.415 ha.

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke mit Stand vom 13.10.2020 ist Anlage dieses Beschlusses.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Stand vom 13.10.2020, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigelegt.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von isoliertem Gebäudeeigentum;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft Kroppenstedt-Süd“,

und hat ihren Sitz in der Stadt Kroppenstedt, Landkreis Börde.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);

- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen

der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden),

- hier: Verbandsgemeinde Westliche Börde für die Stadt Kropfenstedt,

und soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden,

- hier: Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Stadt Oschersleben, Verbandsgemeinde Vorharz und Stadt Halberstadt,

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52, Sachgebiet 13, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Stadt oder Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben-Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

Anke Zwierzina

DS

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 13.10.2020

Gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen, Landnutzungskonflikte aufzulösen oder eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes durchzuführen. Aufgrund des in den letzten Jahrzehnten veränderten agrar-, umwelt-, sozial-, siedlungs- und wirtschaftspolitischen Rahmens wurden die Konflikte zwischen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Freizeit und Erholung, Dorfentwicklung, Städtebau und Verkehrswegebau verstärkt. Diese Landnutzungskonflikte gilt es nach Möglichkeit zu lösen.

Nach § 37 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetz ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie der Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Bei der verfahrensbezogenen Voruntersuchung und anschließender Grundlagenermittlung wurde in Zusammenarbeit mit einem regionalen Forum der Neugestaltungsbedarf unter den o. g. Interessen ermittelt und das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass die Verfahrensziele möglichst vollkommen erreicht werden. Diese Ergebnisse bilden die Grundsätze des weiteren Handlungsrahmens.

Das Verfahren dient insbesondere der Verbesserung der Agrarstruktur, der Schaffung und Sicherung einer standort-, umwelt- und marktgerechten Land- und Forstwirtschaft durch eine flächendeckende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zur Verminderung der Flurzersplitterung. Die Erlangung eigentumsrechtlich gesicherter Bedingungen, die den tatsächlichen Zugang und die Verfügbarkeit an Grund und Boden nach Artikel 14 Grundgesetz gewährleisten, ist eine weitere wichtige Zielsetzung.

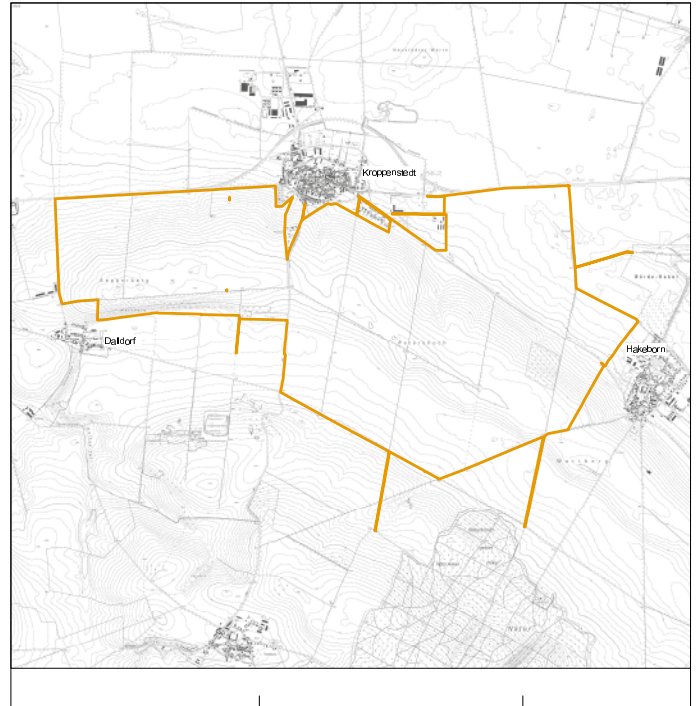
Das in der Örtlichkeit vorhandene Wegenetz soll unter Berücksichtigung einer modernen Bewirtschaftung hinsichtlich seines Ausbaus verbessert werden.

Ebenso sollen im Verfahren der Erhalt und die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Beachtung finden. Es wird durch geeignete Maßnahmen eine Vernetzung der vorhandenen Strukturen angestrebt.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind durch die Flurbereinigungsbehörde über das Vorhaben unterrichtet und dazu gehört worden.

Die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über die Ziele, den Ablauf sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären, von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. FlurbG liegen somit vor.



Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Gemarkung: Kroppenstedt (151332) Flur 8

2, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 5, 6/1, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 12, 14/1, 15, 16, 18, 19/1, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 29, 30, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 46, 48/1, 49, 51/1, 52, 53, 56/1, 58/1, 59, 61/1, 63, 65/1, 66, 68, 69, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 73/1, 73/2, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100/1, 100/2, 103/1, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111/1, 113, 115/1, 119, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 210/4, 215/28, 216/28, 219/35, 221/50, 222/50, 223/60, 224/60, 225/60, 230/73, 244/62, 245/62, 248/54, 249/54, 250/54, 251/54, 266/101, 267/103, 270/110, 271/110, 282/45, 283/45, 284/45, 285/45, 286/70, 287/70, 288/70, 289/70, 306/6, 316/72, 317/72, 318/72, 322/51, 323/51, 326/51, 336/117, 337/117, 340/64, 342/64, 343/64, 351/11, 352/11, 360/75, 364/71, 365/71, 367/71, 368/76, 370/132, 372/116, 373/116, 374/17, 375/17, 376/71, 377/71

Flächensumme der Flur: 210,1641 ha

Flurstücksanzahl der Flur: 173

Gemarkung: Kroppenstedt (151332) Flur 9

1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 39/1, 41, 42, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115/1, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128/1, 131/1, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138/1, 139/1, 139/2, 139/3, 139/4, 139/5, 140/1, 140/2, 140/3, 140/4, 142/1, 145, 149, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 164/1, 167, 171/1, 173/1, 174/1, 178, 179, 180/1, 180/3, 180/4, 182/1, 183/1, 185, 186/1, 186/2, 188, 189, 190/1, 191/1, 193/1, 194/1,

195, 196, 198, 199, 200, 203, 204/1, 207/1, 207/2, 207/3, 207/4, 210/1, 210/3, 210/4, 210/5, 210/6, 212/1, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 226, 227, 228, 235/32, 236/32, 239/202, 240/202, 241/202, 244, 256/184, 258/184, 259/184, 260/184, 261/184, 262/184, 263/184, 267/6, 268/6, 269/171, 276/186, 277/186, 278/186, 280/186, 286/146, 287/146, 288/146, 289/146, 290/166, 291/166, 292/115, 308/176, 309/176, 310/176, 311/176, 319/150, 320/22, 321/22, 329/201, 330/201, 331/150, 332/150, 340/150, 341/150, 344/192, 345/192, 346/2, 347/2, 370/169, 373/171, 384/29, 385/29, 390/183, 395/114, 396/184, 397/184, 402/191, 407/184, 408/184, 420/148, 421/148, 426/152, 427/152, 428/43, 429/202, 430/202, 431/202, 432/202, 445/114, 446/114, 447/114, 451/114, 452/114, 454/180, 458/180

Flächensumme der Flur: 201,2030 ha

Flurstücksanzahl der Flur: 198

Gemarkung: Kroppenstedt (151332) Flur 10

72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80/1, 84/1, 86, 87/1, 88/1, 88/2, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 97, 99/1, 99/2, 100, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 105/5, 105/6, 111/1, 113, 114, 115, 117, 123, 124, 126/1, 128, 129, 130, 131, 132, 133/1, 138/1, 139/1, 140, 141, 142, 143, 144, 147, 148, 149, 150/1, 154, 155, 157/1, 162/1, 162/2, 163/1, 163/2, 164, 168/1, 169, 170, 173/1, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 185, 186, 196/163, 201/107, 202/107, 203/127, 204/127, 207/105, 211/126, 212/161, 213/161, 214/101, 215/101, 216/101, 220/104, 221/104, 222/104, 223/153, 224/153, 225/153, 228/168, 229/168, 230/168, 234/94, 239/82, 240/82, 241/93, 242/93, 243/93, 252/183, 253/183, 267/105, 268/105, 269/105, 273/105, 274/105, 275/105, 276/105, 278/156,

279/156, 282/160, 283/160, 284/160, 285/91, 286/91, 288/104, 289/104, 290/92, 291/92, 293/92, 294/92, 327/145, 328/145, 329/92, 330/92, 338/96, 339/96, 340/96, 341/96, 342/90, 343/90, 344/163, 345/163, 349/125, 351/133

Flächensumme der Flur: 211,4644 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 137

Gemarkung: Kroppenstedt (151332) Flur 11

2, 18/1, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33/1, 36, 37, 40, 42/1, 42/2, 42/3, 43, 44, 47, 48/1, 49, 50, 51, 53/1, 55, 57/1, 58, 59, 60, 61, 62/1, 65/1, 65/2, 65/3, 67/1, 68, 69, 70/1, 70/3, 71/2, 71/3, 72/1, 74/1, 75, 77/1, 79, 96, 102/1, 104/1, 112, 117/1, 118, 119, 122/32, 123/32, 128/57, 132/81, 181/67, 186/65, 187/64, 188/64, 189/73, 190/73, 193/38, 194/38, 195/39, 196/116, 200/117, 201/117, 202/117, 203/35, 204/35, 205/53, 207/20, 208/20, 209/76, 211/78, 212/78, 225/98, 226/99, 227/99, 228/99, 229/100, 230/100, 231/101, 234/103, 237/105, 238/106, 239/107, 241/109, 242/110, 243/110, 244/110, 245/111, 246/111, 247/98, 250/98, 265/115, 266/115, 270/46, 271/46, 272/113, 273/113, 274/114, 275/80, 276/80, 282/108, 283/108

Flächensumme der Flur: 134,3549 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 113

Gemarkung: Kroppenstedt (151332) Flur 12

2, 3, 4, 5, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17/1, 18/1, 18/2, 18/3, 20, 21, 22/1, 23, 24, 165/10, 166/10, 167/22, 168/22, 169/22, 170/22, 202/18, 205/18, 206/19, 207/7, 208/7, 213/18, 214/18, 255/6, 256/6, 257/18, 258/18, 270

Flächensumme der Flur: 29,7729 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 37

Gemarkung: Kroppenstedt (151332) Flur 13

26, 27, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 31, 33, 34/1, 35/1, 37, 38, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 54, 55, 56/1, 56/2, 56/3, 57/1, 59/1, 59/2, 60, 61/1, 61/2, 65/1, 67/1, 68, 70, 71, 72, 77/1, 77/2, 77/3, 77/4, 77/8, 77/9, 77/10, 77/12, 77/15, 77/16, 77/17, 77/18, 77/19, 77/20, 77/21, 77/22, 77/23, 77/24, 77/25, 77/26, 77/27, 77/28, 77/29, 77/30, 77/31, 77/32, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 90/34, 91, 91/34, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 102/64, 103, 104, 105, 106, 110, 111/32, 112/32, 113/32, 114/32, 115/61, 121/64, 124/69, 131/36, 132/74, 133/74, 134/74, 135/74, 136/74, 137/76, 138/67, 140/74, 141/74, 142/67, 143/28, 155/69, 156/69

Flächensumme der Flur: 107,3073 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 137

Gemarkung: Kroppenstedt (151332) Flur 14

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 3/1, 7, 9/2, 9/3, 9/4, 10, 12/1, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 16/1, 17, 18, 19, 21, 22, 24/1, 28/1, 29/1, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34/1, 36, 37, 38, 39, 40, 42/1, 46, 47, 48, 49, 51, 53/1, 55, 57, 58, 60/1, 62/1, 63, 64, 66/1, 68/1, 70/1, 71, 72, 73, 76, 77, 79/1, 80/1, 80/2, 82/1, 83/1, 83/2, 86/1, 87/1, 88, 90/1, 91, 92/1, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101/1, 102, 103, 104, 105, 106, 107/1, 107/2,

108/1, 109, 111, 113, 114, 117/2, 117/3, 117/4, 117/5, 118/1, 118/2, 118/3, 118/4, 119, 121/1, 122, 123, 125, 126, 127, 130/1, 131, 132/1, 134, 135, 136, 137, 138, 146/11, 147/11, 148/20, 149/20, 150/69, 151/69, 152/69, 159/85, 160/85, 166/43, 167/43, 168/16, 169/16, 170/16, 171/16, 174/16, 175/27, 176/27, 177/27, 178/92, 181/92, 182/92, 183/74, 184/74, 187/14, 188/33, 190/33, 191/33, 192/85, 196/44, 197/44, 206/29, 209/29, 210/50, 211/50, 212/50, 219/75, 220/75, 225/16, 236/9, 237/28, 242/80, 246/87, 247/87, 250/65, 251/65, 256/115, 257/115, 261/79, 262/79, 263/1, 264/1, 265/1, 268/2, 269/2, 275/1, 276/4, 280/6, 282/78, 283/78, 284/56, 285/56, 286/1, 287/1, 288/8, 290/9, 292/4, 293/6

Flächensumme der Flur: 231,0383 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 180

Gemarkung: Kroppenstedt (151332) Flur 15

4, 5, 6/1, 9/1, 10/1, 11/1, 12, 13, 14, 16, 17/1, 17/2, 18, 20/1, 20/2, 20/3, 21, 22, 23, 24, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 28/1, 30, 31, 32/1, 33, 34, 36/1, 38, 40, 41, 43/1, 45, 47, 48, 49, 50/1, 52, 53/1, 54, 57, 58, 59, 60, 61/1, 63, 64, 66, 67, 122, 125/11, 126/20, 134/39, 135/39, 136/2, 137/2, 138/2, 139/35, 140/35, 143/65, 144/65, 148/1, 149/1, 150/32, 153/46, 154/46, 155/20, 164/55, 165/55, 173/25, 175/15, 176/15, 177/27, 178/27, 179/25, 180/25

Flächensumme der Flur: 156,1305 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 81

Gemarkung: Kroppenstedt (151332) Flur 17

1, 5/1, 6, 8, 9/1, 9/2, 10/1, 12/1, 12/2, 12/3, 14, 15, 18/1, 20, 21, 22, 23, 24, 26/1, 29/1, 30, 31, 33, 35/1, 38/1, 40/1, 40/2, 41, 42, 43/1, 45/1, 46/1, 48, 49, 50, 142/16, 143/16, 144/16, 145/16, 146/17, 147/17, 191/7, 192/7, 194/19, 217/11, 218/11, 219/17, 220/17, 224/2, 233/16, 234/16, 246/7, 247/7, 254/10, 260/17, 261/17, 263/38, 264/9, 267/9, 268/12, 277/2, 278/2, 289/25, 290/25, 295/36, 296/36

Flächensumme der Flur: 85,8285 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 66

Gemarkung: Kroppenstedt (151332) Flur 19

1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 8/1, 10, 180/8

Flächensumme der Flur: 9,1920 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 9

Gemarkung: Kroppenstedt (151332) Flur 21

1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11

Flächensumme der Flur: 38,6418 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 23

Flächensumme der Gemarkung Kroppenstedt: 1415,0977 ha

Flurstücksanzahl der Gemarkung Kroppenstedt: 1154

Flächensumme des Verfahrens: 1.415,0977 ha

Anzahl Flurstücke des Verfahrens: 1154

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020)

In ihrer Sitzung vom 29.09.2020 hat die Regionalversammlung den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) bestätigt (Beschluss-Nr. RV 07/2020).

Die Planungsregion Magdeburg besteht nach § 21 Abs. 1 Ziffer 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Landkreis Börde, dem Landkreis Jerichower Land, dem Salzlandkreis und der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Planinhalte des REP MD sind das Leitbild der Planungsregion Magdeburg, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur, Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur sowie die zeichnerische Darstellung.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit ist gern. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht zu geben. Den in ihren Belangen berührten Trägern öffentlicher Belange werden Planentwurf (Text und Karten), Begründung und Umweltbericht zur Stellungnahme zugeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden Planentwurf, Begründung und Umweltbericht in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften sowie in den Verwaltungsgebäuden der Verbands- und Einheitsgemeinden der Planungsregion, öffentlich für drei Monate ausgelegt. Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Seite www.regionmagdeburg.de für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die entsprechende E-Mail Adresse lautet:
info@regionmagdeburg.de.

In der Betreffzeile bitte „Neuaufstellung REP MD 2. Entwurf angeben.“

Die Frist für Äußerungen zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird festgesetzt

vom 16. November 2020 bis 18. Dezember 2020 und vom 11. Januar 2021 bis 05. März 2021.

Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach § 9 Absatz 2 ROG dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 9 Abs. 3 ROG).

Mit dem oben angeführten Beschluss kommt der Plangeber den gesetzlichen Vorschriften nach.

Da es sich bei einem Regionalen Entwicklungsplan um ein umfangreicher Planwerk handelt und für die Stellungnahmen öffentlicher Stellen auch Beschlüsse von Gremien erforderlich sein können, geht der Beschluss zur Auslegungsfrist über die gesetzliche Forderung der Ein-Monatsfrist hinaus. Die Anlagen 1 bis 5 als

weitere zweckdienliche Unterlagen gern. § 9 Abs. 2 ROG werden ebenfalls den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und öffentlich ausgelegt sowie im Internet bekannt gemacht.

Die Anlagen 1 bis 5 wurden teilweise neu eingefügt oder aktualisiert bzw. überarbeitet. Die Anlage 1 „Beitrag zur Kulturlandschaft – Abgrenzung durch sprachliche Merkmale“ wurde neu eingefügt, die Anlage 2 „Zentrales-Orte-Konzept“ wurde unter Berücksichtigung des Beschlusses der RV vom 02.09.2015 (Beschluss-Nr. 06/2015) aktualisiert, die Anlage 3 „Raumordnerische Verträge“ wurde neu eingefügt, die Anlage 4 „Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“ wurde unter Berücksichtigung des Beschlusses der RV vom 26.06.2019 (Beschluss-Nr. 02/2019) überarbeitet und die Anlage 5 „Übersicht der Bildungs- und Kultureinrichtungen“ wurde aktualisiert.

Gemäß § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. S. 1041)) wird mitgeteilt, dass Verfahren nach dem ROG zum Anwendungsbereich des PlanSiG zählen.

Aus diesem Grund werden ausdrücklich folgende Hinweise gegeben:

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG, Hinweis auf zusätzliche Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 PlanSiG im Falle, dass die Umstände eine öffentliche Auslegung zeitweise nicht möglich machen, Hinweis auf die verschiedenen Möglichkeiten der Abgabe von Erklärungen/Einwendungen unter Beachtung der Festlegungen nach § 4 PlanSiG.

1. Die Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg, sind von Montag – Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und von Montag – Donnerstag 12:00 Uhr – 15:00 Uhr.

(Beachten Sie bitte, dass zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude teilweise nur eingeschränkt zugänglich sind. Es empfiehlt sich daher, zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen eine vorherige Terminabstimmung durchzuführen. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Tel.: 0391 53547410

2. Die Öffnungszeiten des Landkreises Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, sind am Dienstag 09:00 Uhr – 15:00 Uhr, am Mittwoch 09:00 Uhr – 15:00 Uhr und am Donnerstag 09:00 Uhr – 15:00 Uhr.

3. Auslage in der Stadt Oschersleben (Bode)

Der 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020) **liegen in der Zeit vom 16. November 2020 bis 01. Dezember 2020 in der Stadt Oschersleben (Bode), Haus 2, Peseckendorfer Weg 3 im Flur des Obergeschosses zwischen den Diensträumen Zimmer Nr. 24 und 25, öffentlich aus.**

In der Zeit vom 7. Dezember 2020 bis 5. März 2021 in der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 1. Etage, Sachgebiet Planung, öffentlich aus.

Die Auslagezeiten der Stadt Oschersleben (Bode) sind:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Anfragen oder Terminabstimmungen können auch per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de geschickt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, zu welchen Punkten des 2. Entwurfes

REP MD sich der Einwender äußert. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Stelle enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die datenschutzrechtliche Wahrung der Privatsphäre wird eingehalten.

Oschersleben (Bode), den 6. November 2020

Kanngießer
Bürgermeister

3. Änderung zur Satzung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

Auf Grund der §§ 8, 9, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 hat der Stadtrat Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 13.10.2020 folgende 3. Änderung der Satzung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige beschlossen:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräten, für Ortsbürgermeister, Mitgliedern in Freiwilligen Feuerwehren, Mitgliedern der Wasserwehr und Betreuer der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger kommunaler Veranstaltungsräume in der Stadt Oschersleben (Bode).

§ 2

Es wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a

Betreuer der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger kommunaler Veranstaltungsräume in der Stadt Oschersleben (Bode).

(1) Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Oschersleben (Bode) erhalten für die Tätigkeit als Saalbetreuer pro privater/kommerzieller Veranstaltung eine Auf-

wandentschädigung in Höhe von 10,00 €. Ausgeschlossen sind regelmäßige wöchentliche Veranstaltungen durch Vereine (Tanz, Sport, u.a.).

(2) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich am 30.06. und 31.12.

§ 3

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 4

Inkrafttreten

Die 3. Änderung zur Satzung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode) in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 14.10.2020

Kanngießer
Bürgermeister

- S -

3. Änderung zur Neufassung der Satzung

über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und der §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013, ausgegeben am 27.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 13.10.2020 folgende 3. Änderung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile beschlossen:

§ 1

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Der § 10 Abs. 2 der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die

Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt für die Veranlagungsjahre 2020 - 2022 je Jahr und je m² angeschlossener Grundstücksfläche **0,57 €**.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 24.06.2015) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 14.10.2020

Benjamin Kanngießer
Bürgermeister

- S -

Nachruf

Am 18.09.2020 verstarb unser langjähriger Kamerad

Oberlöschmeister

Haymo Veckenstedt

Er war seit 1972 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Haymo Veckenstedt war zudem mehr als 40 Jahre Gerätewart der Feuerwehr Hordorf. Für seinen langjährigen und vorbildlichen Dienst als Gerätewart wurde er mit dem Ehrenkreuz des Feuerwehrverbandes Börde e.V. ausgezeichnet. Wir verlieren mit Haymo Veckenstedt einen verdienten und engagierten Kameraden. Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Benjamin Kanngießer *Sven Könnecke* *Maik Fischer*
Bürgermeister Stadtwehrleiter Ortswehrleiter

Nachruf

Am 5. Oktober 2020 verstarb der ehemalige Hordorfer
Bürgermeister

Günter Schrader

Er war von 1990 bis 1998 Bürgermeister der Gemeinde Hordorf. Der Beginn seiner Amtszeit war durch die Unsicherheiten Wende geprägt, mit dem Ende seiner Amtszeit wurde Hordorf Ortsteil der Stadt Oschersleben. Mit großem Engagement hat Günter Schrader in acht Jahren die Interessen unserer Gemeinde vertreten. Dafür schulden wir ihm Dank. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Benjamin Kanngießer *Norbert Kurzel*
Bürgermeister Ortsbürgermeister



AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Wir ziehen um!

Umzug der Verwaltung

Wie im Laufe des Jahres in der Presse mehrfach berichtet, wird die Verwaltung in der Woche von Montag, 30.11.2020, bis Freitag, 04.12.2020, die neuen Räumlichkeiten in der Magdeburger Straße 1 in direkter Nähe zum Rathaus beziehen.

Aufgrund der notwendigen Umzugsmaßnahmen wird die Verwaltung in dieser Woche für die Bürgerinnen und Bürger nur in unabweisbaren Fällen erreichbar sein. In diesen Fällen nehmen

Sie bitte unter der Telefonnummer 03949 912-0 Kontakt zu uns auf. Ebenfalls sind wir für Sie unter den E-Mail-Adressen der Sachgebiete erreichbar.

Bitte nutzen Sie jedoch die Möglichkeit, uns rechtzeitig vor der Umzugswoche zu kontaktieren.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile für den Zeitraum vom 21.09.2020 bis 23.10.2020

Sitzung des Hauptausschusses am 29.09.2020

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Kostenträger 541002100 Gemeindestraßen Ausbau und Unterhaltung in der INV-20-100
Ausbau Hornhäuser Str., Oschersleben B 246/BA 2.2 in Höhe von 50.000,00 €
Vorlagen-Nummer: OC/2020/227
- Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Kostenträger 281001100 Bereitstellung Festplatz für Veranstaltungen in der INV-19-187 Errichtung einer Trafostation auf dem Festplatz Lindenstraße in Höhe von 71.300,00 €
Vorlagen-Nummer: OC/2020/228

Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 06.10.2020

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Finanzielle Zuwendung für die Rennsportgemeinschaft Oschersleben e. V.
Vorlagen-Nummer: OC/2020/235
- Finanzielle Förderung der TelefonSeelsorge im Jahr 2021
Vorlagen-Nummer: OC/2020/232
- Zuschuss zur Förderung der Arbeit des Jugendzirkusprojektes des AWO Kreisverbandes e. V.
Vorlagen-Nummer: OC/2020/233

Sitzung des Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschusses am 08.10.2020

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Änderung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2/2019 „Solarpark am Klärwerk“ in Oschersleben (Bode),
hier: Entwurfs- und Billigungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2020/238

- Bebauungsplan Nr. 04/2020 „Eigenheimsiedlung Auf dem Georgenhorst“ in Oschersleben (Bode)
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2020/211
- Antrag auf Befreiung gem. §31 BauGB im B-Plan Gebiet „Ott-leber Straße Nord-West“ in Oschersleben (Bode) OT Hornhausen
hier: Neubau eines Einfamilienhauses
Vorlagen-Nummer: OC/2020/234
- Kontinuierliche Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK)
hier: Abstimmung über die Aufnahme der Einzelmaßnahmen zum Programmjahr 2021
Vorlagen-Nummer: OC/2020/237

In nichtöffentlicher Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

- Verpachtung aus dem Flurstück 10/4 und 11/1 (TF), Flur 30 in der Gemarkung Oschersleben
Vorlagen-Nummer: OC/2020/231

Sitzung des Stadtrates am 13.10.2020

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Funktionseinsetzung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Hornhausen und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis des Kameraden Kay Nahrstedt Vorlagen-Nummer: OC/2020/216
- Funktionseinsetzung des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Ampfurth und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis des Kameraden Detlef Heine
Vorlagen-Nummer: OC/2020/217
- Funktionseinsetzung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Ampfurth und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis des Kameraden Martin Kunert
Vorlagen-Nummer: OC/2020/219

- Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Oschersleben (Bode) und den Bibliotheken in den Ortsteilen Stadt Hadmersleben und Klein Oschersleben
Vorlagen-Nummer: OC/2020/220
- Ermächtigung des Bürgermeisters zur Erklärung des Einverständnisses zum Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQ) für die Kindertagesstätten in freier und kommunaler Trägerschaft gemäß § 11a Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KIFöG LSA)
Vorlagen-Nummer: OC/2020/185
- Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile
Vorlagen-Nummer: OC/2020/221
- Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet „Vor dem Kirchental“ Emmeringen der Stadt Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer: OC/2020/205
- Beschluss über die 3. Änderungssatzung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige
Vorlagen-Nummer: OC/2020/214
- 3. Änderung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagwasser für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile

(Abgabensatzung zur Niederschlagwasserbeseitigung).

Vorlagen-Nummer: OC/2020/222

- Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) zur Umlage von Beiträgen zur Unterhaltung öffentliche Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“ und „Aller“ (Gewässersatzung) und der Anlage „Umlagetabelle“ mit Kalkulation der Umlage
Vorlagen-Nummer: OC/2020/223
- Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für die Investition INV-20-109 Erneuerung der Gehwege in der Clara-Zetkin-Straße im Kostenträger 541002100 Gemeindestraßen Ausbau und Unterhaltung im SK 096105 – Zugänge AiB Tiefbaumaßnahmen Infrastruktur
Vorlagen-Nummer: OC/2020/229
- Berufung des Gemeindewahlleiters
Vorlagen-Nummer: OC/2020/226

In nichtöffentlicher Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

- Vergabe des Ehrenamtspreises der Stadt Oschersleben (Bode) für das Jahr 2020
Vorlagen-Nummer: OC/2020/241

Termine

der öffentlichen Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile vom 06.11. – 04.12.2020

Termin	Uhrzeit	Ort	Gremium
10.11.2020	17.30 Uhr	Sitzungssaal Rathaus	Bau- und Umweltausschuss
17.11.2020	19.00 Uhr	Gemeindesaal Altbrandsleben	Ortschaftsrat Altbrandsleben
17.11.2020	19.00 Uhr	Feuerwehrgerätehaus Neindorf	Ortschaftsrat Beckendorf-Neindorf
17.11.2020	19.00 Uhr	Gemeindebüro Groß Germersleben	Ortschaftsrat Groß Germersleben
17.11.2020	18.30 Uhr	Gemeindebüro Hornhausen	Ortschaftsrat Hornhausen
18.11.2020	19.00 Uhr	Bürgerhaus Ampfurth	Ortschaftsrat Ampfurth
18.11.2020	19.00 Uhr	Historisches Rathaus Stadt Hadmersleben	Ortschaftsrat Stadt Hadmersleben
18.11.2020	19.00 Uhr	Gemeindebüro Kleinalsleben	Ortschaftsrat Kleinalsleben
19.11.2020	19.00 Uhr	Gemeindebüro Alikendorf	Ortschaftsrat Alikendorf
19.11.2020	19.00 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Hordorf	Ortschaftsrat Hordorf
19.11.2020	19.00 Uhr	Gemeindebüro Klein Oschersleben	Ortschaftsrat Klein Oschersleben
19.11.2020	19.00 Uhr	Eiscafe Jordan Schermcke	Ortschaftsrat Schermcke
19.11.2020	19.00 Uhr	Gemeindesaal Peseckendorf	Ortschaftsrat Peseckendorf
26.11.2020	17.30 Uhr	Sitzungssaal Rathaus	Hauptausschuss

Änderungen vorbehalten!

Müllentsorgung in der Dübelgasse, Im Winkel und in der Spritzenstraße

Die Kommunalservice AöR des Landkreises Börde hat uns gebeten, kurzfristig die betroffenen Anwohner der Dübelgasse, Im Winkel sowie der Spritzenstraße im OT Hornhausen über den künftigen Ablauf der Entsorgung zu informieren:

Das Entsorgungsfahrzeug fährt **nicht** mehr in die oben genannten Straßen hinein. Die Entsorgung erfolgt **ab sofort** nur noch

an der Straße der Einheit. Das heißt für alle Anwohner der Dübelgasse, Im Winkel sowie der Spritzenstraße, dass Sie ihre Müllbehälter entlang des Fußweges der Straße der Einheit zur Entleerung bereitstellen. Nach erfolgter Entsorgung können die Tonnen durch die Anwohner wieder auf die Grundstücke gebracht werden.

ANGEBOTE AUS OSCHERSLEBEN UND UMGEBUNG

Bierbrauseminar am 14. November

Hat der Alte Braumeister sich mal wieder fortbegeben und nun sollen seine Geister auch nach meinem Willen leben ...“ Gaststättenbrauer Hehne zeigt Ihnen, wie's geht - von der Gerste bis zum Bier. Erleben Sie einen kompletten Brauvorgang und verkosten Sie dabei das eine oder andere leckere Gebräu. Zwischendurch stärken Sie sich mit einem leckeren Mittagessen und erfrischen sich bei einem kleinen Spaziergang entlang des Hohen Holzes. Anmeldungen sind bis 5 Tage vorher möglich.



Verpflegung: Mittagessen
Dauer: 11:00 Uhr – ca. 16:00 Uhr
Teilnehmerzahl: min. 6/max. 20
Unkostenbeitrag: 20,00 €/Person

Weihnachtsmarkt Oschersleben 2020

Jetzt bewerben!



Der Oscherslebener Weihnachtsmarkt lädt vom 04.12.2020 - 06.12.2020 zum gemütlichen Beisammensein, mit buntem Unterhaltungsprogramm sowie leckeren Köstlichkeiten und einer Glühweinmeile ein. Die geschmückten Hütten bieten kulinarische Spezialitäten und ein breites weihnachtliches Warensortiment an. Zahlreiche Geschäfte der Oscherslebener Innenstadt haben ebenfalls geöffnet und laden zum Shoppen und Genießen ein. Am Sonntag erwartet die Kinder ein buntes Weihnachtsprogramm am Nachmittag und anschließend können sich die Kleinen auf den Weihnachtsmann freuen.

Aufgepasst!

Wir bieten Standplätze für Händler, Handwerker und Imbissversorger verschiedenster Art. Einige städtische Holzhütten (3 m x 2 m) stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Natürlich sind auch eigene feste Verkaufsbuden und Wagen gestattet.

Wir suchen weihnachtstypische Waren, Geschenkartikel sowie Angebote aus der Region. Die Gebühren betragen pro Tag für eine Hütte 15,00 €, Verkaufsbuden und Wagen zahlen je Frontmeter 3,50 €. Die Stromkosten betra-

gen je nach Bedarf 5,00 € oder 10,00 € je Standfläche/Tag. Eine Kautions ist vor der Vergabe des Standplatzes zu überweisen. Interessenten wenden sich mit den üblichen Angaben und aktuellen Farbfotos bis spätestens 16.11.2020 an die Stadt Oschersleben (Bode), SG Kultur, Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode):

Tel. 03949 912 205, E-Mail: kultur@oscherslebenbode.de. Bewerbungsformulare sind im SG Kultur, Tourismus und Sport, Hornhäuser Str. 5, erhältlich.

Die Teilnahme von Vereinen wird besonders gefördert. Mögliche Interessenten können sich gern jeder Zeit an uns wenden. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Faszination von Musik der besonderen Art von bekannten Hits aus Rock und Pop



Datum: 11. Dezember 2020

Uhrzeit: 19.00 Uhr

Ort: Jockel-Klein Halle/Motorsportarena Oschersleben

Eintrittspreis: 10,00 Euro

Karten sind erhältlich im Hotel der Motorsportarena Oschersleben, Telefonische Vorbestellung: 03949/ 920 920

9. Oscherslebener Hundeweihnachtsmarkt



Am 5.12.20 von 15 bis 18 Uhr in Oschersleben Peseckendorfer Weg. Es gibt wieder eine Tombola mit tollen Preisen, man hat in diesem Jahr die Möglichkeit seinen Hund oder auch andere Haustiere, malen zu lassen. Also an alle tierliebenden Menschen und jene die es noch werden möchten. Wir freuen uns auf Euch. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Jahreskalender 2021

Die Jahreskalender „Alte Ansichten von Oschersleben“ sind ab Ende November in der Tourist-Information erhältlich.



NEUES AUS DEN BIBLIOTHEKEN

Öffnungszeiten der Bibliotheken der Stadt Oschersleben



Erwachsenenbibliothek

Mo: 09.30 – 17.00
Di: 09.30 – 18.30
Do: 12.00 – 17.00
Fr: 09.30 – 15.00
Tel.: 03949 912277



Kinderbibliothek

Mo: 12.30 – 17.00
Di: 12.30 – 18.30
Do: 12.00 – 17.00
Fr: 12.30 – 15.00
Tel.: 03949 912276



Bibliothek Hadmersleben

Mo: 10.00 – 12.00
13.00 – 18.00
Di: 12.00 – 16.00
Do: 10.00 – 12.00
13.00 – 18.00
Tel.: 039408 312

Bibliotheks- ausleihstelle:

Klein Oschersleben
Mo: 17.00 – 18.00

Weitere Informationen und Tipps erhalten Sie in der Stadtbibliothek Oschersleben, Hornhäuser Str. 06, 39387 Oschersleben (Bode), Telefon: 03949 912277; www.bibliothek-oschersleben.de; stadtbibliothek@oscherslebenbode.de

„Lies mal wieder - Lesen verbindet“

Lesen mit dem E-Book-Reader, Handy oder Tablet:



Mit dem Bibliotheksausweis können Sie zusätzlich digitale Medien entleihen und die „Onleihe“ nutzen. Die digitalen Medien, wie e-Book, e-Paper, e-Audio und e-Video stehen rund um die Uhr zur Verfügung. Den Bibliotheksausweis erhalten Sie zu 20,00 € (ermäßigt 10,00 €) für ein ganzes Jahr. Sie können alle Medien der Bibliothek nutzen und Medien aus der „Onleihe“ zu jeder Zeit, an jedem Ort entleihen!

Neu in der Kinderbibliothek



Die beliebte Reihe „Was ist Was“ gibt es nun auch für Erst-Leser. In 14 Bänden werden die verschiedensten Themen behandelt und schon den jüngsten Lesern nahegebracht. Durch die große Fibelschrift und die kurzen Textabschnitte sind

die Wissensbücher direkt auf die Bedürfnisse und das Können der Leseanfänger abgestimmt. Für Abwechslung und Spaß sorgt nach jedem Kapitel ein Lesequiz, mit dem die Kinder ihr erworbenes Wissen spielerisch festigen und prüfen können. Außerdem führt ein meist tierischer Begleiter durch die verschiedenen Themenbereiche. Den Abschluss des Buches bildet ein Interview, in dem nochmals interessante oder witzige Fakten zusammengetragen und Fragen beantwortet werden. Die Kinder können eine Lernreise ins Weltall oder zu den Dinosauriern unternehmen, den Wald mit seinen Bewohnern kennenlernen, die Tiefen des Meeres erforschen, mehr über den menschlichen Körper erfahren oder sich mit anderen spannenden Themen beschäftigen.



Nicht vergessen - bald ist es wieder so weit: die schönste Zeit des Jahres steht bevor!

Doch auch wenn es noch ein paar Wochen dauert, bis alles funkelt und Lebkuchengeruch Kinderherzen höher schlagen lässt, kann man die trüben Novembertage dazu nutzen, für sich selbst oder seine Lieben

einen Adventskalender zu basteln. In „Adventskalender für Groß und Klein“ findet man tolle Ideen für liebevoll gestaltete Adventskalender aus den verschiedensten Materialien für die ganze Familie. Egal ob schnell und einfach angefertigt oder aufwendigere Modelle, an denen man mehrere Jahre Freude haben kann. In diesem Buch ist für jeden etwas dabei. Mit genauen Anleitungen und Vorlagen in Originalgröße ist das Nacharbeiten ganz einfach!



Die Erwachsenenbibliothek empfiehlt



Frostbeulen aufgepasst! Handarbeit für die kalte Jahreszeit. Im Winter sind sie überhaupt nicht wegzudenken: Pullover, Socken, Mützen und Schals. Wer schnell friert, liebt die Wollungetüme in verschiedenen Farben. Mit den Anleitungen aus „SoxxMixx.

Muster-Mania kann man sich mit ein wenig Übung die wärmenden Kleidungsstücke selber stricken. Bei den vielen bunten Mustern ist für jeden etwas dabei. Damit auch jedes Modell gelingt, sind außerdem alle Grundtechniken im Buch erklärt und werden zusätzlich mit Online-Videos begleitet.



Gerade in der dunklen Jahreszeit gestalten wir unser Heim mit warmen und bunten Farben. Warum also nicht auch Farbe in den Garten bringen und zusätzlich noch etwas Gutes tun? Mit „Vogelhäuschen selbst gemacht“ kann man verschiedenen Vogelarten oder Insekten ein dekoratives

und buntes Zuhause oder ein Futterplätzchen aus Naturmaterialien für den Winter einrichten. In diesem Buch findet man viele tolle Ideen für den Garten. Die Modelle sind durch die detaillierten Konstruktionszeichnungen, Sägepläne und Schritt-für-Schritt-Anleitungen einfach nachzubauen. Außerdem findet man hilfreiche Tipps zu Standorten, Reinigung oder Futterauswahl, damit sich die kleinen Gäste wohlfühlen können.

WISSENSWERTES

Anzeige

OSCHERSLEBEN 2020

12. Lebendiger ADVENTSKALENDER

Tag	Ort / Veranstaltung	Uhrzeit
1. Advent	Evangelische Kirchengemeinde Eröffnung des Lebendigen Adventskalenders im Freien Puschkinstraße 35	Dienstag 16.00 Uhr
2. Advent	Kardinal Jäger Haus Gemütliches Beisammensein am Feuer	Mittwoch 16.00 Uhr Waisenhausstraße 5
3. Advent	WG Neues Leben Adventsglühn – Wir rufen gemeinsam den Nikolaus! An der Wasserverrenne 6, Oschersleben	Donnerstag 16.00 – 19.00 Uhr
5. Advent	Förderverein Wiesenpark Der Nikolaus kommt in den Wiesenpark, mit Grillen ... und Glühwein für Erwachsene	Samstag 10.00 – 12.00 Uhr
6. Advent	Evangelische Kirchengemeinde Nikolaus-Gottesdienst	Sonntag 9.30 Uhr Puschkinstraße 35
8. Advent	Musikschule Kurt Masur Musik zum Advent Im Burgsaal	Dienstag 17.00 Uhr
9. Advent	St. Martin Grundschule Adventsmarkt Alte Dorfstraße 18	Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr
12. Advent	Ev. Kirchenmusik Adventslieder am Marktplatz vor der Kirche St. Nicolai	Samstag 16.00 Uhr
14. Advent	Malteser GU Feste feiern in fremden Kulturen – das Beispiel Weihnachten Kl. Anderslebener Str. 1	Montag 15.00 Uhr
15. Advent	Tourist-Information Taschentampfenführung im Wiesenpark Anmeldung erforderlich Hornhäuser Str. 5	Dienstag 16.00 Uhr
24. Advent	Evangelische Kirchengemeinde Andacht zur Christnacht St. Nicolai Kirche	Donnerstag 22.00 Uhr

Änderungen vorbehalten

Mit freundlicher Unterstützung
Kreissparkasse Börde

WIR GRATULIEREN

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

An dieser Stelle möchten wir ganz herzlich allen Jubilaren für Ihre Ehrentage Glück, Gesundheit und Wohlergehen wünschen. Wir hoffen, dass Sie Ihre Geburtstage und Ehejubiläen im Kreise von Familie und Freunden festlich begehen können und schöne Stunden erleben werden.

Stadt Oschersleben

07.11.	Frau Käte Bittkau	zum 80. Geburtstag
10.11.	Herr Willi Einbeck	zum 85. Geburtstag
10.11.	Herr Dieter Krause	zum 70. Geburtstag
13.11.	Frau Sieglinde Hoffmann	zum 90. Geburtstag
13.11.	Herr Jan Rasokat	zum 90. Geburtstag
14.11.	Herr Rolf Riese	zum 85. Geburtstag
15.11.	Frau Annemarie Herzog	zum 95. Geburtstag
16.11.	Frau Elisabeth Blase	zum 85. Geburtstag
16.11.	Frau Rosemarie Gröber	zum 75. Geburtstag
16.11.	Herr Heinz-Günter Vahl	zum 75. Geburtstag
16.11.	Frau Annemarie Bärecke	zum 70. Geburtstag
16.11.	Frau Monika Becker	zum 70. Geburtstag
17.11.	Frau Hedwig Duckstein	zum 90. Geburtstag
20.11.	Frau Ingrid Korschikowski	zum 85. Geburtstag
20.11.	Herr Hartmuth Lehmann	zum 70. Geburtstag
21.11.	Frau Zinayida Rogova	zum 70. Geburtstag
22.11.	Herr Hubertus Grabolle	zum 80. Geburtstag
23.11.	Frau Hildegard Vahsel	zum 90. Geburtstag
23.11.	Frau Heidemarie Fenske	zum 80. Geburtstag
23.11.	Herr Rudolf Dokter	zum 70. Geburtstag
24.11.	Herr Horst Buhl	zum 75. Geburtstag
24.11.	Frau Sieglinde Kohl	zum 75. Geburtstag
25.11.	Herr Josef Hoffmann	zum 75. Geburtstag
26.11.	Frau Hannelore Trümper	zum 85. Geburtstag
26.11.	Frau Christel Ulrich	zum 80. Geburtstag
27.11.	Frau Margot Wagner	zum 80. Geburtstag
28.11.	Frau Ingeburg Naeter	zum 90. Geburtstag
29.11.	Frau Ingeborg Weide	zum 85. Geburtstag
30.11.	Frau Charlotte Hasenöhl	zum 90. Geburtstag
01.12.	Herr Erwin Franz	zum 70. Geburtstag
01.12.	Frau Roswitha Lange	zum 70. Geburtstag
02.12.	Herr Herbert Loos	zum 80. Geburtstag
02.12.	Herr Karl-Heinz Ulrich	zum 80. Geburtstag
02.12.	Herr Lothar Ullrich	zum 75. Geburtstag
04.12.	Herr Gerhard Weiß	zum 85. Geburtstag

Alikendorf

19.11.	Frau Doris Schäfer	zum 75. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

Altbrandsleben

11.11.	Frau Brigitte Julius	zum 75. Geburtstag
27.11.	Frau Rita Schilling	zum 70. Geburtstag

Beckendorf

11.11.	Herr Hartwig Geheb	zum 70. Geburtstag
24.11.	Herr Alfried Süß	zum 85. Geburtstag

Groß Germersleben

16.11.	Frau Erika Ratajszak	zum 80. Geburtstag
18.11.	Frau Aloisia Grüneberg	zum 85. Geburtstag

Hordorf

10.11.	Herr Gerhard Gille	zum 80. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

Hornhausen

07.11.	Herr Gerald Klopp	zum 70. Geburtstag
12.11.	Herr Joachim Waßmus	zum 80. Geburtstag
15.11.	Frau Margot Bosse	zum 85. Geburtstag
18.11.	Herr Uwe FASTER	zum 70. Geburtstag
25.11.	Frau Ingetraut Hupfer	zum 70. Geburtstag
27.11.	Herr Gerhard Saatze	zum 70. Geburtstag
27.11.	Frau Sigrid Schmieder	zum 70. Geburtstag

Klein Oschersleben

17.11.	Herr Horst Langenbeck	zum 85. Geburtstag
26.11.	Herr Friedrich Graßhoff	zum 75. Geburtstag

Kleinalsleben

26.11.	Herr Horst Eckstein	zum 70. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

Neindorf

12.11.	Frau Erika Faust	zum 80. Geburtstag
23.11.	Frau Rosemarie Neidler	zum 70. Geburtstag
30.11.	Herr Thomas Gottschalck	zum 70. Geburtstag

Peseckendorf

18.11.	Frau Ursula Schulz	zum 85. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

Schermcke

12.11.	Herr Klaus-Dieter Jasper	zum 70. Geburtstag
--------	--------------------------	--------------------

Stadt Hadmersleben

11.11.	Frau Lieselotte Porsche	zum 85. Geburtstag
11.11.	Frau Helga Neumann	zum 70. Geburtstag
12.11.	Herr Hans-Ulrich Schulze	zum 70. Geburtstag
13.11.	Frau Helga Gesell	zum 80. Geburtstag
15.11.	Frau Hannelore Schmidt	zum 70. Geburtstag
16.11.	Frau Edeltraud Auras	zum 75. Geburtstag
20.11.	Herr Erhard Eckert	zum 75. Geburtstag

Gesucht. Gefunden.
Caterer.

Machen Sie auf sich Aufmerksam!
wittich.de



Geschäftsanzeigen im

Amts- und Mitteilungsblatt.



Wir gratulieren den Ehejubilaren

Stadt Oschersleben

07.11.	den Eheleuten Bernd und Renate Reichert	zum 50. Hochzeitstag
14.11.	den Eheleuten Reinhard und Elke Berndt	zum 50. Hochzeitstag
14.11.	den Eheleuten Heinz und Heidrun Warmuth	zum 50. Hochzeitstag
16.11.	den Eheleuten Helmut und Rosemarie Kauert	zum 55. Hochzeitstag
19.11.	den Eheleuten Siegfried und Erika Goebel	zum 60. Hochzeitstag
23.11.	den Eheleuten Wolfgang und Irmtraud Krätsch	zum 60. Hochzeitstag
26.11.	den Eheleuten Kurt und Margarete Grünberg	zum 65. Hochzeitstag
27.11.	den Eheleuten Wolfgang und Hannelore Wedler	zum 55. Hochzeitstag
03.12.	den Eheleuten Fritz und Lieselotte Hermann	zum 60. Hochzeitstag

Alikendorf

15.11.	den Eheleuten Rolf und Doris Schäfer	zum 55. Hochzeitstag
--------	---	----------------------

Andersleben

28.11.	den Eheleuten Hans und Gabriele Fellner	zum 50. Hochzeitstag
--------	--	----------------------

Hordorf

20.11.	den Eheleuten Horst und Karin Müller	zum 55. Hochzeitstag
--------	---	----------------------

Hornhausen

09.11.	den Eheleuten Knuth und Karin Kaufhold	zum 55. Hochzeitstag
26.11.	den Eheleuten Hermann und Dorit Wurzer	zum 60. Hochzeitstag

Neindorf

26.11.	den Eheleuten Edmund und Wanda Adam	zum 65. Hochzeitstag
--------	--	----------------------

Schermcke

27.11.	den Eheleuten Manfred und Editha Menzel	zum 55. Hochzeitstag
--------	--	----------------------

Stadt Hadmersleben

07.11.	den Eheleuten Werner und Reingard Grüßel	zum 50. Hochzeitstag
--------	---	----------------------

Information:
Bitte beachten Sie, dass Korrekturen nach Drucklegung des Amtlichen Mitteilungsblattes nicht mehr erfolgen können. Wir versichern, die Einträge so aktuell wie nur möglich zu halten.

Hinweis:
Die Nennung in der Liste der Alters- und Ehejubiläen erfolgt aufgrund der Auskunft der Meldebehörde entsprechend den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG § 50 Abs. 2). Sollten Sie die Nennung nicht wünschen, bitten wir Sie, sich an das Einwohnermeldeamt zu wenden. Hier können Sie Ihre Daten mit dem entsprechenden Sperrvermerk versehen lassen. Sollten Sie im umgekehrten Falle Ihren Namen trotz des entsprechenden Jubiläums vermissen, kann es daran liegen, dass ein Sperrvermerk die Weitergabe Ihrer Daten verhindert hat.

AUS DEN ORTSTEILEN

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Alikendorf	Do., 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Altbrandsleben	Di., 18:00 – 19:00 Uhr	im Gemeindesaal
Ampfurth	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Bürgerhaus
Beckendorf	3. Montag des Monats 17:00 – 18:00 Uhr	Eggenstedter Straße 7
Groß Germersleben	nach Vereinbarung	
Stadt Hadmersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im historischen Rathaus
Hordorf	1. Samstag des Monats 09:00 – 12:00 Uhr	im Gemeindebüro (DGH)
Hornhausen	Do., 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Kleinalsleben	2. Mittwoch des Monats ab 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Klein Oschersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im Gemeindebüro
Neindorf	1. Montag des Monats nach Vereinbarung	
Peseckendorf	1. Mittwoch des Monats 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Schermcke	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Gemeindebüro

Stadt Hadmersleben

Erinnerung an den Ehrenpräsident der Schützengesellschaft Hadmersleben von 1703 e. V. Klaus Grube



Klaus Grube war als Mitinitiator der Wiedergründung, einer der elf Unterzeichner des Gründungsprotokolls, zur Reaktivierung der Schützengesellschaft Hadmersleben von 1703 e. V. im Jahr 1993. Er war es auch, der sich mit großen persönlichen Eifer daran machte, das Gelände der jetzigen Schießsportanlage für unseren Schützengesellschaft zu erkunden und in Vereinseigentum zu überführen. Damit war die Grundlage geschaffen, auf eigenem Grund

und Boden, eine Schießanlage zu errichten die durch den nachfolgenden Bau von fünf separaten Schießständen alle Möglichkeiten bot ein breitgefächertes Schießprogramm anbieten zu können. Er selbst war es auch, der durch seinen persönlichen Einsatz alle Vereinsmitglieder begeisterte mehrere Jahre lang aktiv und tatkräftig in die Hände zu spucken um unsere großräumige Schießsportanlage, so wie sich heute darbietet, zu schaffen. Folgerichtig wurde er auch zum ersten Vereinsvorsitzenden gewählt. In seiner zwölf Jahre langen Tätigkeit als 1. Vorsitzender verstand er es, die Schützengesellschaft durch alle Anfangsschwierigkeiten zu lenken und den Verein zu einer Größe von ca. 130 Mitgliedern aufzubauen. Von da an konnte eine rege Vereinsarbeit im Bereich Schießsport betrieben werden. Das zeigte sich besonders durch die aktive Teilnahme von ihm selbst und vielen Vereinsmitgliedern am Übungsbetrieb, an internen sowie externen Vergleichswettkämpfen aber auch an der Teilnahme an Kreis- und Landesmeisterschaften. Klaus Grube sah aber auch in der Aufrechterhaltung alter Traditionen und in einer abwechslungsreichen sonstigen Vereinsarbeit eine wichtige Aufgabe für einen in der Stadt Hadmersleben seit dem Jahr 1703 bestehenden Verein.

Für seine umfassende Tätigkeit wurde er mit vielen Auszeichnungen, sowohl auf Vereinsebene als auch von Seiten des Kreis-, Landes- und Bundesschützenverbandes, geehrt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Vereinsvorstand im Jahr 2005 wurde Klaus Grube zum Dank für seine aufopferungsvolle bis dahin geleistete Arbeit von den Vereinsmitgliedern zum ersten „Ehrevorsitzenden der Schützengesellschaft Hadmersleben von 1703“ ernannt. Auch danach wirkte er mit seiner jahrelangen Erfahrung weiter positiv auf das Vereinsgeschehen ein. Mit dem Tod von Klaus Grube im Jahr 2020 verlor die Schützengesellschaft Hadmersleben und darüber hinaus auch das gesamte Schützenwesen unserer Region einen Vorreiter zur Aufrechterhaltung unseres traditionsreichen Schießsportes.

Als Abschied mit Schützengruß GUT SCHUSS

Auszeichnungen von Klaus Grube

- Ehrenabzeichen der Gründungsmitglieder
- Orden am Band (für besondere Leistungen in der Schützengesellschaft)
- Pokal mit Urkunde (für besondere Leistungen in der Schützengesellschaft)
- Ernennung zum „Ehrevorsitzenden der Schützengesellschaft Hadmersleben von 1703 e. V.“
- Traditionsmedaille des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt in Silber
- Medaille für langjährige Vereinszugehörigkeit in der SG Hadmersleben in Silber
- Ehrennadel der Schützengesellschaft Hadmersleben
- Ehrennadel des Landesschützenverband SA in Gold
- Treueabzeichen für Verbandsjubiläum im Landesschützenverband SA in Silber
- Ehrennadel für Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund in Silber
- Ehrennadel des Präsidenten des DSB in Gold

2001 Schützenkönig der Schützengesellschaft Hadmersleben v. 1703

2011 Erster Schützenkaiser der Schützengesellschaft Hadmersleben v. 1703

Der Vorstand

Schützengesellschaft Hadmersleben



Mit einer Anzeige...

die Oma und den Opa

ganz stolz machen.

Anzeigen online aufgeben

wittich.de/gruss

Gerne auch telefonisch unter Tel. 0 35 35 / 48 90

Klein Oschersleben

Narrenhände beschmieren Tisch und Wände



So oder ähnlich, in etwas geänderter Form „**Narrenhände zerstören Tisch und Bänke**“, könnte man sagen, wenn man sich die Aufnahme der zerstörten Sitzanlage an der alten Bode in Klein Oschersleben betrachtet. Mit viel Liebe zum Detail wurde schon vor mehr als zwanzig Jahren diese Sitzgruppe aus massiven Granitgestein errichtet, im Volksmund auch als „Steinbank“ bekannt. Spaziergänger benutzten diesen Rastplatz oft als Ruhepunkt auf ihrem Weg zwischen Klein Oschersleben nach Groß Germersleben, entlang „der Kotzischen Promenade“. Er wurde auch oft als Treffpunkt mit einer kleinen Lagerfeuer in der Natur aufgesucht.

Leider mussten Spaziergänger kürzlich feststellen, dass diese Raststelle, übrigens schon zum wiederholten Male, Opfer von Vandalismus geworden ist. Heruntergerissene Tischplatte und umgekippte Bänke sind das traurige Ergebnis. Wie primitiv und dumm müssen Menschen sein, die entweder aus besagtem Übermut oder vor lauter Kraftmeierei nicht wissen wohin mit ihren Kräften. Leider oder besser auch Gott sei Dank kam es bei der Kraftanstrengung anscheinend nicht noch zu einem zerquetschten Zeh, es war jedenfalls keine Blutspur vor Ort zu finden. Immerhin ist das Gewicht solcher Steinplatten nicht von Pappe. Natürlich wird die „Steinbank“ wieder repariert und aufgebaut. Es wäre doch traurig, wenn unsere Bevölkerung vor einigen Vollidioten kapitulieren würde. Trotzdem ergeht hiermit der Aufruf, die Augen offen zu halten, um solchen Elementen Einhalt zu gebieten.

Da es bereits Hinweise gibt, die als Täter heranwachsende Jugendliche, auch aus Klein Oschersleben, nicht ausschließen, bitte ich alle Eltern, auf ihre Zöglinge einzuwirken, damit in Zukunft nicht wieder Zeit und Geld aufgewendet werden muss, um die durch reine Zerstörungswut angerichteten Schäden zu beheben.

Ortsbürgermeister
Jörg Gildemeister

Neindorf

Kein Martinsfest in Neindorf

Die Kita „Waldzwerge“ in Neindorf möchte auf diesem Wege mitteilen, dass wir unser geplantes Martinsfest in diesem Jahr schweren Herzens absagen. Wir hoffen sehr, dass wir im nächsten Jahr wieder mit unseren Laternen und dem Spielmannszug aus Hordorf gut gelaunt durch das Dorf ziehen und alle gemeinsam am Feuer zusammen sein können. Bleiben Sie alle gesund!

Die Kinder und das Team der Kita „Waldzwerge“ aus Neindorf

Schermcke

Schützenverein Schermcke von 1872 e. V.

Der Vorstand des Schützenvereins Schermcke von 1872 e. V. gratuliert herzlich folgenden Geburtstagskindern und wünscht beste Gesundheit und alles Gute:

Dorina Schrader
Uwe Kiesel



SV 1879 Schermcke e. V.

Der SV 1879 Schermcke e. V. wünscht den Sportfreunden **Patrick Grabow** und **Hartmut Trzewik** alles erdenklich Gute zu ihren Ehrentagen im November dieses Jahres.



Alles aus einer Hand.
Unser Leistungsspektrum:
Beraten. Gestalten. Drucken. Verteilen.

Visitenkarten

Außerdem: Kalender | Blöcke | Plakate | Broschüren
Zeitschriften | Postkarten | Briefpapier u.v.m.

LINUS WITTICH Medien KG
An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster)
Tel. 03535 489-0 | info@wittich-herzberg.de
www.wittich.de oder wenden Sie sich
vertrauensvoll an Ihre/n Medienberater/-in!

WITTICH
MEDIENT

Der RGZV - Schermcke e. V. möchte auch in diesem Jahr zur Rassegeflügelsschau im Dorphus in Schermcke einladen. Die Schau ist am Samstag, dem 14. November, von 10.00 bis 16.00 Uhr und am Sonntag, dem 15. November, von 10.00 bis 15.00 Uhr geöffnet.

Es werden etwa 200 Tiere verschiedener Rassen und Farbschläge zu sehen sein.

Die Zuchtfreunde vom RGZV-Schermcke e. V. freuen sich auf Ihren Besuch.

Beim Besuch der Schau ist ein Mund- Nasen-Schutz erforderlich.